

Zeitschrift: Verhandlungen des Schweizerischen Armenerziehervereins
Herausgeber: Schweizerischer Armenerzieherverein
Band: 34 (1916)

Rubrik: Vereinsbeschlüsse der Jahresversammlung 1916 betreffend die Hilfskasse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vereinsbeschlüsse der Jahresversammlung 1916 betreffend die Hilfskasse.

In Ausführung der Bestimmung in §§ 14 und 15 seiner Statuten faßt der Schweizerische Armenerzieherverein über die aus seiner Hilfskasse auszurichtenden Alterspensionen folgende Beschlüsse:

I.

Von den jeweiligen ordentlichen Einnahmen der Hilfskasse, bestehend im Zinsertrag des Kapitals und den Jahresbeiträgen von Mitgliedern und Anstalten, werden:

1. Jährlich Fr. 2000.— zur Äufnung des Fonds verwendet.
2. Sind aus diesen Einnahmen Unterstützungen auszurichten, die nach bisheriger Übung durch Vorstandsbeschlüsse festgesetzt werden.
3. Erfolgt die Ausrichtung von Alterspensionen an die hiezu Berechtigten. Eine Pension soll womöglich Fr. 100.— betragen, diesen Betrag jedoch nicht übersteigen.
4. Ein allfällig verbleibender Rest der ordentlichen Einnahmen ist ebenso, wie alle außerordentlichen Einnahmen, wie Geschenke, Legate etc., zu kapitalisieren (§ 13 c der Statuten).

II.

Über die Berechtigung zum Pensionsbezug werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Statutengemäß sind zum Bezug berechtigt die von der Jahresversammlung zu Veteranen oder Veteraninnen Ernannten, sobald sie vom Amte zurücktreten, und zwar gilt die Berechtigung für das Jahr, in welchem der Rücktritt erfolgt.

2. Stirbt ein Veteran, auch wenn er noch im aktiven Dienste steht, so wird seine hinterlassene Ehegattin an seiner Stelle pensionsberechtigt, wenn sie mindestens 10 Jahre auf dem Gebiete der Armenenerziehung tätig war und von der Amtstätigkeit zurücktritt resp. zurückgetreten ist. Dasselbe gilt für den hinterlassenen Ehegatten einer Veteranin. Bei allfälliger Wiederverheiratung fällt die Pensionsberechtigung dahin.

III.

Die Bestimmung der Höhe der Pension geschieht auf Grund der Rechnungsergebnisse, nach Genehmigung der Jahresrechnung, immerhin unter Berücksichtigung von I, 3 hievor durch Vorstandsbeschluß, und es erfolgt die Auszahlung derselben am Schluß des dem betreffenden Rechnungsjahr folgenden Jahres, erstmals im Dezember 1916, auf Grund der Rechnung von 1915.

Die Pension wird den Berechtigten oder deren Erben ausbezahlt, sofern erstere den 1. Januar des Jahres erlebt haben, in welchem die Pension zur Auszahlung gelangt.

Die Liste der Berechtigten wird gemäß § 11 der Statuten jeweilen im Jahresheft zur Kenntnis gebracht. Allfällig darin übersehene Berechtigte sind gehalten, sich bis zum Jahresschluß beim Kassier zu melden, widrigenfalls ihre Berechtigung zum Bezug für das betreffende Jahr dahinfällt.

Diese Beschlüsse sind gültig für die 6 Jahre 1916—1921 und unterliegen der Bestätigung oder Neuformulierung durch die Jahresversammlung des Jahres 1922.

Liste der in der Jahresversammlung 1916 auf Grund der revidierten neuen Statuten ernannten Veteranen und Veteraninnen.

1. Pensionsberechtigte Veteranen.

1. Herr Russi in Thun.
2. „ Siegrist in Bern.
3. „ Hählen in Wängi (Thurgau).
4. „ Hunziker in Affoltern bei Höngg.
5. „ Übersax in Bern.
6. „ Wehrli in Räfis, Buchs.

7. Herr Nehracher in Basel (ist seither August 1916 gestorben).
8. „ Jost in Davos-Platz.
9. „ Aebli in Ennenda.
10. „ G. S. F. Dähler in Brünnen.
11. „ Reber in St. Gallen.

2. Noch im Amte stehende Veteranen und
Veteraninnen.

1. Herr Gubler in Belmont.
2. „ Christ in Bern.
3. „ Grosjean in Lignières.
4. „ Pfr. Belin in Neuhoof bei Straßburg.
5. Frl. Hirschi in Grandchamp.
6. Herr Kull in Zürich.
7. „ Anderegg in Hochsteig.
8. „ Pfr. Keusch in Hermetschwil.
9. „ Jecklin in Foral.
10. „ Oberhänsli in Mauren.
11. „ Gehring in Glarus.
12. „ Nyffeler in Landorf.
13. „ Künzle in Herisau.
14. „ Müller in Schönenwerd.
15. „ Bär in Wangen.
16. Frl. Grunder in Friedberg.
17. Herr Zigerli in Erlach.
18. „ Beck in Schaffhausen.
19. „ Kölle in Möhringen bei Stuttgart.

3. Witwen von Veteranen (gem. Vereinsbeschluß II. 2).

Frau Arquint in Richterswil.
